

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 297.

Dienstag den 24. October.

1865.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.
Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. September 1858 werden alle im Königreiche Sachsen geborenen Mannschaften, welche bei uns als Stadtobrigade sich anzumelden haben, ingleichen auch diejenigen, welche bei der letzten Aushebung wegen noch zu erwartender Körperlänge oder zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellt worden sind, hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine vor unserm Deputirten, auf dem Rathhause 1 Treppe hoch, bei Vermeidung des im §. 103 flg. des eingangsgedachten Gesetzes angeordneten Verfahrens sich zu stellen.
Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters zu legitimiren.
Dafern sich Personen aus früheren Geburtsjahren hier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, so haben sich dieselben in derselben Weise wie vorgedacht bei uns anzumelden.
Leipzig, den 15. October 1865.

Mittwoch den 1. November d. J.

Donnerstag den 2. November d. J.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung,

die bei der Recrutirung im Jahre 1863 und 1864 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betr.
In Gemäßheit der Ausführungsverordnung vom 1. September 1858 zu dem unter demselben Tage erlassenen Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht werden die bei der letzten und vorletzten ordentlichen Recrutirung, also im Jahre 1863 und 1864 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit sich dieselben hier aufhalten, ingleichen die bei den Recrutirungen 1859, 1860, 1861, 1862, 1863 und 1864 in die Klasse der Ernährer unter Controlle gestellten Mannschaften hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine Donnerstag den 2. November dieses Jahres vor unserm Deputirten auf dem Rathhause 1 Treppe hoch unter Einreichung ihrer Geburts- und Gestellscheine zur Aufzeichnung entweder persönlich sich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte sich anmelden zu lassen. — Leipzig, den 15. October 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 9. October d. J. ist die katholische Kirchenanlage auf das Jahr 1865 nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841 §§. 7. 8. 10. und 11. bestimmten Sätzen, von denen jedoch die in §. 7. sub b. c. und d. bestimmten Sätze auch für diesmal auf drei Vierteltheile, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes, herabgesetzt sind, ausgeschrieben worden und somit fällig.
Die hiesigen katholischen Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die auf sie fallenden Beiträge bis zum 15. November dieses Jahres an hiesige Grundsteuer-Einnahme (Rathhaus 2 Treppen, Zimmer 17) unerinnert abzuführen. — Leipzig, den 23. October 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Fahrlässige Brandstiftung.

** Leipzig, 21. October. In Nr. 279 d. Bl. brachten wir eine kurze Notiz, nach welcher neuerdings das königliche Oberappellationsgericht zu Dresden (unter dem 28. Juni d. J.) in einem gegebenen Falle den allgemeinen Rechtsatz ausgesprochen hatte, daß an dem eigenen Gebäude das Verbrechen der culposen (fahrlässigen) Brandstiftung nicht begangen werden könne.

In dem dieser Entscheidung untergelegenen Falle war am 6. Februar d. J. in einem Wohnhause durch die Unbedachtsamkeit des Hauseigentümers ein Schadensfeuer ausgebrochen, durch welches die im Parterre gelegene Wohnstube ausgebrannt war und die Thür dieser Stube hell gebrannt hatte. Die erste Instanz hatte unter Bezugnahme auf die in der von Dr. Schwarze herausgegebenen Allgemeinen Gerichtszeitung Bd. VII S. 113 ff. ausgesprochenen Grundsätze eine criminalrechtlich strafbare Handlungsweise des angeklagten Hauseigentümers nicht befunden und diesen straffrei gesprochen, dagegen aber der Staatsanwalt, unter umständlicher Begründung seiner abweichenden Ansicht, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt.

Das königliche Oberappellationsgericht ist indessen, unter Bezugnahme auf seine früheren gleichen Entscheidungen (vergl. Annalen Bd. VI S. 435 ff. und Allgem. Gerichtszeitung Bd. VII S. 279) sowie mit Bezug auf Krug (Ergänzungen zu seinem Commentar Bd. I S. 29 ff.), nach welchem das königliche Justizministerium auf eine Anfrage dieselbe Ansicht gebilligt hat, — der Meinung

des entscheidenden Richters beigetreten und hat die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

Nach dem neuesten Heft der Gerichtszeitung hat sich der oberste Gerichtshof in dieser Richtung folgendermaßen ausgesprochen:

Allerdings muß man den hiergegen gerichteten Ausführungen des Staatsanwalts darin beitreten, daß, ebenso wie früher das Criminalgesetzbuch im Art. 182, so auch später das Strafgesetzbuch im Art. 220 sehr generell gefaßt, und nach dieser Fassung die Meinung mit einigem Schein zu vertheidigen ist, daß in allen in Art. 171 bis 181 des Criminalgesetzbuchs und in allen im 7. Capitel des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs aufgeführten Fällen, zu denen unzweifelhaft der der Inbrandsteking eigener Gebäude gehört, wie diese Fälle auch immer sich gestalten möchten, eine Bestrafung der bloßen Unbedachtsamkeit gesetzlich zulässig und geboten sei. Wenn sich jedoch nachweisen läßt, daß dies nach den Festsetzungen des Art. 174 des Criminalgesetzbuchs und des Art. 210 des Strafgesetzbuchs eben nicht ausführbar sei, so muß man wohl, zu Erledigung des Widerspruchs, zu der Annahme gelangen, daß ein bloßes Versehen in der Fassung von Art. 182 des Criminalgesetzbuchs und Art. 220 des Strafgesetzbuchs, welches überdies zu des Angeklagten Ungunsten gereicht, zu Grunde liege.

Die hier berührte streitige Frage hatte nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs nicht die gleiche Tragweite, als nach denen des Strafgesetzbuchs. Das Criminalgesetzbuch erstreckte, im Anschlusse an die Ansichten der Rechtslehrer und die gemeinrechtliche Praxis,

vgl. Archiv d. Criminalrechts. N. F. Jahrg. 1834, S. 477 u. 512,